

41 C 484/06

070765



**Amtsgericht Düren**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Willms & Preuth, Dürenerstr. 24,  
52249 Eschweller,

weitere Beteiligte: Autovermietung [REDACTED] GmbH, diese vertreten durch den  
Geschäftsführer [REDACTED]

Streitverkündete

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wenning, Schweikert u. a.,  
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn

g e g e n

1. [REDACTED]
2. die DEVK Allgemeine Versicherungs AG, vertr. d. d. Vorstand d. vertr. d. d.  
Vorstandsvorsitzenden, Riehler Straße 3, 50668 Köln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Buschbell & Coll., Goethestraße

1, 52349 Düren,

hat das Amtsgericht Düren  
im schriftlichen Verfahren am 20.02.2007  
durch den Richter am Amtsgericht Lanzerath  
für **R e c h t** erkannt

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, zur Freistellung der Klägerin an  
die Autovermietung [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED] 573,46 € nebst 5 % Zinsen  
über dem Basiszinssatz seit dem 17.08.2006 zu zahlen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt [REDACTED]  
Gesamtschuldner zu 9/11.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

[REDACTED]

## Tatbestand:

Dem Grunde nach ist bezüglich des Verkehrsunfalls vom 14.07.2006 gegen 16:10 Uhr im Gewerbegebiet Langerwehe von einer vollen Haftung der Beklagten auszugehen. Die Parteien streiten über die Höhe der zu erstattenden Mietwagenkosten.

Die Klägerin und ihre Familie hatten für den Zeitraum vom 15.07.2006 bis 29.07.2006 eine Ferienwohnung in Cadzand in den Niederlanden gemietet.

Die Klägerin trägt vor, da das Fahrzeug aufgrund der unfallbedingten Beschädigungen nicht mehr verkehrstüchtig gewesen sei, sei sie auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges angewiesen.

Sie habe daraufhin, um zum Urlaubsort zu gelangen, ein Mietfahrzeug bei der Streitverkündungsempfängerin angemietet, das sie nach Rückkehr aus dem Urlaub zurückgegeben habe.

Die Mietwagenkosten seien mit Rechnung der Streitverkündungsempfängerin vom 31.07.2006 mit 4.690,34 € berechnet worden.

Hierauf zahlte die Beklagte zu 2) außergerichtlich 1.332,00 €.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, zur Freistellung der Klägerin an die Autovermietung Smile GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schors, Verlautenheldener Straße 118, 52080 Aachen, 3.358,34 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 17.08.2006 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, dass es der Klägerin obliegen habe, Preisvergleiche

durchzuführen. Es hätte in jedem Falle ein günstigerer Langzeit- oder Ferientarif gewählt werden müssen.

Es werde bestritten, dass die Klägerin sich vor Anmietung überhaupt bei anderen Autovermietern erkundigt habe.

Die Klägerin habe Kosten verursacht, die deutlich über den anfallenden Reparaturkosten gelegen hätten.

Die Anmietung des Ersatzfahrzeuges sei noch am Unfalltage erfolgt, der Reparaturauftrag sei aber offensichtlich erst am 17.07.2006 erteilt worden.

Bei den von der Beklagten auf die Position Mietwagenkosten gezahlten 1.332,00 € handele es sich um den nach Schwackepreisliste erforderlichen Normaltarif für die Dauer von zwei Wochen. Die unfallbedingte Instandsetzung wäre innerhalb von acht Arbeitstagen möglich gewesen. Unter Berücksichtigung von einem weiteren Wochenende ergebe sich insgesamt eine Ausfallzeit von 14 Tagen, so dass auch nur für diesen Zeitraum Mietwagenkosten zu erstatten seien.

Die Streitverkündungsempfängerin ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beigetreten und hat sich dem Klageantrag der Klägerin angeschlossen. Sie trägt vor, dass aufgrund der konkreten Umstände und der Dringlichkeit der Anmietung die Klägerin eindeutig berechtigt gewesen sei, bei der Streitverkündeten zu deren Preisen ein Fahrzeug anzumieten.

Auf das weitere Vorbringen der Parteien und den übrigen vorgetragenen Akteninhalt wird Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zum Überwiegenden Teil begründet.

Die Klägerin kann von den Beklagten als Gesamtschuldner gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 823 BGB, 3 PflVG verlangen, dass die Beklagten zur Freistellung der Klägerin an die Streitverkündungsempfängerin, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schors 2.573,46 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 17.08.2006 zahlen.

Aufgrund der konkreten Umstände und der Dringlichkeit der Anmietung war die Klägerin berechtigt, bei der Streitverkündeten auf der Basis des Normaltarifes nach der Schwackeliste ein Fahrzeug anzumieten.

Nachdem am Unfalltag, einem Freitagnachmittag gegen ca. 17:00 Uhr, die Polizei an der Unfallstelle erschienen war und die Formalitäten erledigt waren, ist das Fahrzeug der Klägerin zur Vertragswerkstatt gebracht worden. Dort hat der noch anwesende Werkstattmeister versucht, eine Notreparatur durchzuführen, damit die Klägerin und ihre Familie am nächsten Tag in den geplanten und gebuchten Urlaub fahren konnten. Es ist versucht worden, ein anderes Autovermietungsunternehmen anzurufen. Die Firma Europcar war am Freitag nach 18:00 Uhr aber nicht erreichbar.

Die Streitverkündete ist im öffentlichen Telefonbuch aufgeführt und auch die Firma MVS. Diese Firma vermietet allerdings nur Gabelstapler.

Obwohl die Klägerin und ihr Ehemann nicht über eine Kreditkarte verfügen, war die Streitverkündete dennoch bereit, der Klägerin ein hochwertiges Fahrzeug (Gruppe 8) zu vermieten.

Die Mitarbeiterin der Streitverkündeten hat mit der Beklagten telefoniert und dort die Mitteilung erhalten, die Schadensabteilung sei über das Wochenende geschlossen und erst am Montag wieder erreichbar.

Die Behauptung der Beklagten, die unfallbedingte Instandsetzung sei innerhalb von acht Tagen möglich gewesen, ist für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich.

Selbst wenn die Fertigstellung vor dem geplanten Urlaubsende bewerkstelligt sein sollte, würde dies nichts daran ändern, dass die Beklagten für den gesamten Zeitraum der urlaubsbedingten Abwesenheit und dementsprechenden Nutzung die Kosten des Mietfahrzeuges zu erstatten hätten.

Andernfalls nämlich hätte sich die Klägerin von ihrem Urlaubsort aus nach Aachen zurückbegeben müssen, um dort den Mietwagen abzugeben, ihr eigenes Fahrzeug bei der Zittel GmbH in Eschweiler abzuholen, um alsdann wieder zum Ferienort zurückzufahren.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 09.05.2006 (NJW 2006, 2106) die Abrechnung nach der Schwacke-Liste Normaltarif nicht beanstandet.

Danach ergibt sich bei der Abrechnung auf der Basis Wochenpreis/Tagespreise

a) 2 x Wochenpreis:	1.952,00 €
b) 4 x Tagespreis:	680,00 €
c) 2 x Wochenpreis Voll-/ Teilkasko:	362,00 €
d) 4 x Tagespreis Voll-/ Teilkasko:	104,00 €
e) Zusatzfahrer:	198,00 €
f) Kosten für Zustellung/ Abholung:	42,00 €
g) 30 % Aufschlag:	1.001,40 €
	4.339,40 €
h) abzüglich 10 % ersparte Eigenkosten:	- 433,94 €
	3.905,46 €

Der Bundesgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass er einen generellen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif befürwortet.

Die Beklagte zu 2) hat einen Teilbetrag von 1.332,00 € außergerichtlich gezahlt.  
Es verbleibt daher noch ein berechtigter Anspruch der Klägerin in Höhe von 2.573,46 €

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich, soweit die Klage begründet ist, aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Verzuges gemäß §§ 286, 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92, 709 ZPO.

Streitwert: 3.358,34 €

Lanzerath